

Merkblatt zur Fahrgelderstattung für die Schüler und Schülerinnen an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Börde mit Wohnsitz im Landkreis Börde

(Schulgesetz - Änderung, gültig ab 01.08.2009)

Bisher konnten gemäß § 71 Absatz 2 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler im schulischen Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr und im ersten Schuljahrgang derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mit einem Schulweg, der weiter ist als 5 Kilometer, Fahrgeld erhalten.

Neu:

Seit dem 01.08.2009 haben gemäß § 71 Absatz 4a auch Schülerinnen und Schüler der **Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien** Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten abzüglich eines **Eigenanteils in Höhe von 100,00 Euro je Schuljahr**, wenn **Schülerzeitkarten für öffentliche Verkehrsmittel** dem FD Schulen zur Erstattung vorgelegt werden.

Eine Erstattung ohne Vorlage der Fahrkarten bei Nutzung von Privatfahrzeugen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

In jedem Fall beschränkt sich der Landkreis auf die Erstattung der Fahrtkosten maximal in Höhe der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die in seinem Gebiet anfällt.

Verfahrensweise:

Die Antragstellung erfolgt an den FD Bildung auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Bescheide werden **nur bei Ablehnungen** erstellt. Alle anderen Schüler und Schülerinnen reichen die Fahrgeldabrechnung (jeweils rückwirkend) auf dem dafür vorgesehen Formblatt mit den dazugehörigen Fahrkarten **vierteljährlich** spätestens jedoch bis zum 30.09. des darauffolgenden Schuljahres im FD Bildung zur Erstattung ein.

Antragsformulare sind im Sekretariat der jeweiligen BbS erhältlich und können auch dort ausgefüllt wieder abgegeben werden zur Weiterleitung an den FD Bildung.

Erstattet wird die kostengünstigste Variante abzüglich des Eigenanteils. Für das **Schuljahr 2018/19** sieht diese wie folgt aus:

10.08.17 - 09.09.17	1 MK Schüler	04.01.18 - 03.02.18	1 MK Schüler	Erklärung der Abkürzungen MK → Monatskarte WK → Wochenkarte
11.09.17 - 10.10.17	1 MK Schüler	12.02.18 - 11.03.18	1 MK Schüler	
16.10.17 - 22.10.17	1 WK Schüler	12.03.18 - 11.04.18	1 MK Schüler	
23.10.17 - 29.10.17	1 WK Schüler	12.04.18 - 11.05.18	1 MK Schüler	
01.11.17 - 30.11.17	1 MK Schüler	22.05.18 - 21.06.18	1 MK Schüler	
01.12.17 - 31.12.17	1 MK Schüler	22.07.18 - 27.06.18	1 WK Schüler	

Werden anderer Karten als für die o.g. Abrechnungszeiträume gekauft, ist selbst darauf zu achten, dass die kostengünstigste Variante für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume gewählt wird.

Bei einer ausreichenden Begründung können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Sollten Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten vorgelegt werden, gilt als Obergrenze für die Erstattung immer der Preis der Schülermonatskarte.